

Vorgehen bei Schulpflichtverletzung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Schule stellt Fernbleiben des Schülers fest

- Schule informiert Eltern, erfragt Gründe des Fernbleibens
- Schule organisiert Gesprächsangebote für Schüler (z. B. über Schulsozialarbeit) und für Eltern
- Schule initiiert Maßnahmen, die den Schulbesuch befördern



Maßnahmen der Schule bleiben erfolglos

Nach der Einschätzung der Schule sind weitere Maßnahmen notwendig, ggf. auch um zukünftiges schulabstinentes Verhalten zu vermeiden. Hierbei entscheidet die Schule – je nach Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – welche der nachstehenden Maßnahmen einzeln oder ggf. parallel eingeleitet werden.



Anzeige bei der Bußgeldstelle*

Rechtsgrundlage:
§ 61 Sächsisches Schulgesetz
Voraussetzung:
mind. 5 Fehltage in Summe
im Schulhalbjahr

Meldung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)*

nach Einschätzung mit insoweit erfahrener Fachkraft

Meldung bei der Jugendhilfe im Strafverfahren*

Voraussetzungen:
Schüler ist 14 Jahre und älter

Antrag der Schule auf Anordnung und Ausübung des Verwaltungszwangs bei Schulpflichtverletzung

an das Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde als unterste Verwaltungs- bzw. Polizeibehörde
gemäß Anlage 1

Bearbeitung durch Bußgeldstelle

- Prüfung des Sachverhaltes
- Festsetzen der Geldbuße
- Verwarngeld oder Erlass eines Bußgeldbescheides
- Ableistung der Geldbuße in Arbeitsstunden bis einschließlich 21. Lebensjahr möglich

Prüfung durch ASD

- Einschätzung der Meldungsinhalte
- Kontakt zur Familie wird hergestellt
- Umsetzung von Maßnahmen zum Kinderschutz, Unterbreitung von Unterstützungsangeboten für Familie und Kind

Bearbeitung durch Jugendhilfe im Strafverfahren

- Kontakt zum Jugendlichen, zur Familie wird hergestellt
- Angebot pädagogischer Maßnahmen zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs

Sofern erfolglos, Möglichkeit der Anzeige weiterer Fehlzeiten



Rückmeldung an die Schulen und ggf. an die Verfolgungsbehörde zu eingeleiteten Maßnahmen

Weitere Zusammenarbeit möglich



* Für die Anzeige und Einleitung der jeweiligen Verfahren beim Landratsamt kann das Formular unter dem hinterlegten Link bzw. unter <https://www.landratsamt-pirna.de/bussgeldstelle.html> → Formular: Anzeige von Schulpflichtverletzungen nach dem Sächsischen Schulgesetz genutzt werden